



I. Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende AGBs sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahme-erklärungen des Verwenders und Grundlage für alle Verkäufe, Lieferung einschließ-lich Beratung und Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen.
- (2) Entgegenstehenden AGBs des Vertragspartners sind ausgeschlossen, auch wenn der Verwender dieser AGBs ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen geltend diese AGBs entsprechend.
- (4) Sofern Lieferung von Hard- und Softwareprodukten Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die einschlägigen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Vertragsinhalt

- (1) Vorvertragliche Mitteilungen, Angebote, Beschreibungen, Kostenvorschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnisse vermitteln. Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung des Verwenders maßgebend. Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.
- (2) Der Verwender behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich diese im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit als sachdienlich erweisen.

III. Preise

- (1) Die angegebenen Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Beim Kaufvertrag sind die Preisangaben ab Werk/Lager ohne Verpackung, Fracht und Montage, sofern nichts abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Ist eine bindende Preisabsprache zustande gekommen, jedoch eine Lieferung/Leistung erst nach mehr als zwei Monaten möglich, ist der Verwender berechtigt, aufgrund von gestiegenen Lohn- und Materialkosten, seine Abgabepreise anzupassen. - Bei Preissteigerungen von über 10% ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

IV. Lieferzeiten / Lieferung / Gefahrenübergang

- (1) Sofern die Auftragsbestätigung keinen verbindlichen Termin enthält, beginnt die Ausführung bzw. Lieferung innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss. Dies gilt jedoch nur wenn der Auftraggeber alle Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrages erbracht hat.
- (2) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. Materialbeschaffung, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Energieversorgung usw.) verlängert sich für den Verwender die Ausführungs- bzw. Lieferungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, ist der Verwender berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Hierüber ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ersatzansprüche seitens des Auftraggebers können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Der Verwender ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (4) Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr am Tag der Abnahme auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teilabnahmen. Verlangt der Verwender keine Abnahme, so gilt die Leistung nach Ablauf von 10 Werktagen als abgenommen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Abnahme, so wird diese durch die Inbetriebnahme ersetzt..
- (5) Erfüllungsort eines Kaufvertrages ist die Niederlassung des Verkäufers. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes. Der Versand erfolgt nach Ermessen des Verkäufers. Die Gefahr für die Ware geht nach Verlassen vom Lager/Werk auf den Auftraggeber über, dies gilt auch wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde. Auf Wunsch kann die Ware gegen Verlust, Bruch- und Transportschäden versichert werden.

V. Errichtung/Instandhaltung von Anlagen/Geräten

a) Montage-Leistungen

- (1) Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten alle branchenfremden bzw. vertraglich nicht vereinbarten Vor- und Nebenleistungen zu erbringen. Wartezeiten oder -mehrere Anfahrten, die aufgrund von Verzögerungen entstehen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage von verdeckt geführten Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasserleitungen oder ähnlicher Anlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Verwender wird vom Auftraggeber von sämtlichen Verpflichtungen entbunden, die durch Schäden hieran entstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber hierzu keine oder nur unvollständige Angaben machen kann.

b) Sonstige Werksleistungen

- (1) Der Auftraggeber hat zu Beginn der Arbeiten von bereits vorhandenen Anlagen oder Geräten alle gehörigen Dokumentationen, Datenträger und sonstiger Zubehörteile bereitzustellen. Zeiten für die nachträgliche Beschaffung durch den Verwender gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber vergütet dem Verwender die vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeiten, Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschleiß. Reise-, Vorbereitungs- und Planungszeiten gelten als Arbeitszeiten. Fahrzeugkosten werden nach tatsächlichem Aufwand oder über Pauschalen berechnet.

Bei der Behebung von zeitweisen oder sporadisch auftretenden Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werksleistungen erforderlich sein. Der Vertragspartner hat die Kosten, auch von mehrfachen Einsätzen, zu tragen.

VI. Zahlungsbedingungen

- (1) Die in Rechnung gestellte Leistungen sind, sofern nichts abweichendes ausgewiesen ist, innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung fällig.
- (2) Bei Überschreiten des Zahlungsziels ist der Verwender berechtigt Zinsen in Höhe von bis zu 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.
- (3) Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung bzw. Diskontierbarkeit. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- (4) Der Verwender ist zu berechtigt Vorauszahlungen zu verlangen bzw. bei Teilleistungen entsprechende Zwischenrechnungen zu stellen. Werden Vorauszahlungen oder Teilrechnungen nicht pünktlich beglichen, ist der Verwender berechtigt, seine weiteren Tätigkeiten ganz oder teilweise einzustellen. Sofern hierdurch frist- oder termingerechte Lieferungen / Leistungen nicht eingehalten werden können, stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

- (5) Tritt der Vertragspartner von einem Werk- oder Kaufvertrag zurück, ohne dass ihm der Verwender einen Anlass dazu gegeben hat, verpflichtet er sich dem Verwender die bisher entstandenen Kosten, sowie max. 30 % des entgangenen Gewinns zu erstatten. Der Verwender kann ebenfalls eine gleichartige Erstattung verlangen, wenn er vom Vertrag aufgrund von Gründen die der Vertragspartner zu vertreten hat zurücktritt. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis, dass Kosten und Gewinn nicht oder in dieser Höhe entstanden sind. Sofern der Nachweis erbracht wurde, erfolgt die Berechnung in der dieser Höhe.
- (6) Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt worden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben Eigentum (Vorhaltware) des Verwenders bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden – bei Zahlung mittels Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung. - Der Vertragspartner ist verpflichtet, bezüglich der Vorhaltware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter unverzüglich den Verwender darüber zu informieren. Übersteigt der Wert an Sicherheiten die Forderung um mehr als 20 %, so kann der Vertragspartner andere Sicherheiten seiner Wahl stellen.

VIII. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

- (1) Bei einem Mangel am Vertragsgegenstand kann der Vertragspartner zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wobei dem Verwender hier das Wahlrecht obliegt. Bleibt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen erfolglos, ist der Vertragspartner berechtigt, nach Wahl des Verwenders vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung der Vergütung in Anspruch zu nehmen. Bei verzögerter, weitergeleiteter oder mehrmaliger misslungener Nachbesserung bleibt das Recht auf Rücktritt oder Minderung unberührt.
- (2) Verjährungsfristen bei Kaufverträgen für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung:
 - a) für Privatkunden bei Neuware: zwei Jahre - bei Gebrauchtware: ein Jahr
 - b) für Unternehmen bei Neuware oder Gebrauchtware: ein JahrDie Fristen beginnen mit Lieferung des Verkaufsgegenstandes.
- (3) Verjährungsfrist bei Werkverträgen für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung:
generell ein Jahr
Die Frist beginnt mit Abnahme bzw. bei Inbetriebnahme des Werkes.
- (4) Die Verjährungsfristen gelten nur, wenn keine technischen Änderungen oder Reparaturen durch Dritte stattgefunden haben, der Vertragspartner sich vertragsgemäß verhält, der Vertragsgegenstand sachgemäß bedient, gewartet und eingesetzt wurde
- (5) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Gefahrenübergang und nicht erkennbare Mängel unverzüglich bei Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist dem Verwender schriftlich anzuzeigen.
- (6) Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- (7) Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, chemisch, physikalisch, elektromechanisch oder elektrischen Einflüssen entstehen, die dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (8) Vom Vertragspartner beabsichtigte Nutzungsänderungen, technische Änderungen und Erweiterungen innerhalb der Gewährleistungsfrist sind dem Verwender schriftlich anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Mängelhaftungsanspruch.
- (9) Für vom Vertragspartner beigestellten Produkte/Leistungen übernimmt der Verwender keinerlei Mängelhaftung.

IX. Haftung

- (1) Der Verwender haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit. Diese Beschränkung gilt auch für seine gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, sowie für Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüche Dritter oder sonstiger Folgeschäden ist auch bei einer wesentlichen Verletzung des Vertrages auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verwender haftet nicht für Arbeiten seiner Erfüllungsgehilfen, die nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder vom Auftraggeber direkt veranlasst wurden.
- (3) Unregelmäßigkeiten bei der vertraglichen Erfüllung sind dem Verwender sofort schriftlich, zwecks Abstellung, anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.
- (4) Beratungen durch den Verwender oder seiner beauftragten Vertreter basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnissen sowie Erfahrungen und werden nach bestem Wissen erteilt. Die erteilten Auskünfte sind unverbindlich. Jegliche Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als das dem Verwender Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

X. Datenspeicherung

- (1) Der Verwender ist berechtigt, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung vom und über den Auftraggeber erhaltene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen des Auftrages erforderlich ist bzw. zweckmäßig erscheint. Die Daten werden streng vertraulich behandelt, unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht oder für auftragsfremde Zwecke verwendet oder weitergeleitet.
- (2) Erstellte Sicherungskopien von vom Auftraggeber überlassenen Datenträgern werden nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelöscht.

XI. Sonstiges, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Angebote, Planungsunterlagen des Verwenders sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zu Schadensersatzleistung verpflichtet. Gleiches gilt für die vom Verwender erstellten und zur Nutzung überlassenen Programme.
- (2) Der Verwender ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrages entsprechender Subunternehmer zu bedienen.
- (3) Eine Verpflichtung des Verwenders zur Beschaffung von Ersatzteilen besteht nicht, sofern dies mit einem unangemessenen Aufwand verbunden oder die Beschaffung tatsächlich unmöglich ist.
- (4) Für Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- (5) Unter Kaufleuten ist ausschließlich Erfüllungsort u. Gerichtsstand der des Verwenders.
- (6) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, so wird der Geltungsbereich der Übrigen davon nicht berührt. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet mit dem Verwender eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck am nächsten kommt.